

Satzung sphin-X e.V.

Stand 02.03.2026

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: sphin-X. Er ist ein Verein gem. § 21 BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist eine nicht wirtschaftliche und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in Gestalt einer Förderung einer gemeinwohlorientierten Nutzung von Daten im Gesundheitswesen und damit verbunden die Schaffung von Grundlagen und Standards für eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Der Verein strebt an, ein (an GAIA-X angelehntes) Datenökosystem zu unterstützen, in dem verschiedene Datenräume interoperabel und in sicheren Verarbeitungsumgebungen miteinander verbunden werden können, um hierdurch eine Nutzung von Daten und einen Austausch von Daten im Gesundheitswesen gemeinwohlorientiert zu unterstützen.
 - b) Der Verein erarbeitet und pflegt gemeinsame Grundlagen und Standards für eine entsprechende Datenverarbeitung. Der Verein wird nicht Betreiber eines entsprechenden Systems gem. § 2 Abs. 2 a) sein, sondern gemeinwohlorientiert die Grundlagen und Voraussetzungen für ein solches System untersuchen und bereitstellen. Dies kann insbesondere durch eine Identifikation, Analyse und Spezifizierung von Anforderungen sowie durch Erarbeitung und Empfehlung von Standards für ein entsprechendes Datenökosystem erfolgen.
 - c) Der Verein wird zur Erreichung des Vereinszwecks technische und inhaltliche Grundlagen, Standards und Spezifikationen anwenden und Vorgaben zur Umsetzung definieren. Dies umfasst das Aufstellen von Governance-Grundsätzen zur Entwicklung und zur Infrastruktur für Kerndienste (d.h. wesentliche Dienste) im Rahmen des Datenökosystems sowie das Aufstellen von Anforderungen für die Datenrauminfrastruktur und die vorgenannten Dienste. Der Verein kann Mitgliedern und Dritten nach erfolgter Prüfung bestätigen, diese Vorgaben einzuhalten, um dadurch eine Einheitlichkeit von Standards zum Datenaustausch im Gesundheitswesen zu unterstützen.
 - d) Der Verein unterstützt seine Mitglieder in der Konzeption und Umsetzung von konsortialen Entwicklungsprojekten unter Beachtung von § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Über die Art der Unterstützung und deren Ablauf beschließt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Verfahrensordnung(en) mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen). Diese Verfahrensordnung(en) sind von den Mitgliedern des Vereins zu beachten.

- e) Der Verein steht im Austausch mit weiteren Akteuren der Gesundheitsbranche, wie z. B. wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Forschungseinrichtungen, Leistungserbringern, Patientenorganisationen, der öffentlichen Verwaltung und Stiftungen der Gesundheitsbranche, die ähnliche Ziele und Interessen für eine Nutzung von Daten der Gesundheitsbranche verfolgen. Der Verein kann aus dem Kreis dieser Akteure einen Beirat bilden.
 - f) Der Verein kann unter Einhaltung der Regelungen dieser Satzung Schutzrechte beantragen, Über die Regeln für die Nutzung der Schutzrechte durch die Mitglieder des Vereins und Dritte entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - g) Der Verein kann im Übrigen alle Maßnahmen ergreifen, die dem Satzungszweck dienlich sind und den Anforderungen der hiesigen Satzung oder zwingenden, gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen.
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; eine Gewinnausschüttung an Mitglieder findet nicht statt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei seinen Aktivitäten achtet der Verein einschließlich aller seiner Organe und Mitglieder auf die Einhaltung des deutschen und EU-Kartellrechts. Die Mitgliederversammlung beschließt zu diesem Zweck Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern des Vereins bei allen Tätigkeiten des Vereins zu beachten sind.

§ 3 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Verein erstellt einen Jahresabschluss, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts der Gesundheitsbranche in Deutschland werden, die Daten der Gesundheitsbranche erhebt, verwaltet oder nutzt oder die als Verband die Interessen ihrer Mitglieder zur Verwaltung oder Nutzung von Daten der Gesundheitsbranche vertritt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands ist vom Antragsteller nicht anfechtbar. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmen und Ablehnungen zu den Hauptversammlungen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der juristischen Person oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsführung des Vereins zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig oder

- c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Austrittserklärung nach § 4 Ziffer 3b. wird auf Verlangen des Mitglieds sofort wirksam und die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung des Vereins, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für einen Austritt mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn eine Erhöhung bzw. Neueinführung von Beiträgen, Umlagen und/oder sonstiger Pflichten zu Geld-, Sach- oder Dienstleistungen (nachfolgend „Beitragserhöhung“) für das betreffende Mitglied – unabhängig davon, ob durch Satzungsänderung, durch eine Änderung der Beitragsordnung oder durch einen sonstigen Beschluss der Mitgliederversammlung – beschlossen wurde und das betreffende Mitglied dieser Beitragserhöhung nicht zugestimmt hat. Verlangt ein Mitglied den Austritt mit sofortiger Wirkung, obwohl hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand dennoch entscheiden, dass die Beendigung der Mitgliedschaft sofort wirksam wird. Im Falle eines Austritts mit sofortiger Wirkung wird der Mitgliedsbeitrag für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, die unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist einschlägig gewesen wäre, in voller Höhe fällig; erfolgt der Austritt jedoch aus wichtigem Grund wegen einer Beitragserhöhung, gilt diese insofern nicht für das ausscheidende Mitglied, d.h. das ausscheidende Mitglied hat nur den Mitgliedsbeitrag, der für das ausscheidende Mitglied vor der Beitragserhöhung galt, zu entrichten.

§ 5 Weitere Mitgliedschaftsformen

- (1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist (i) eine außerordentliche Mitgliedschaft und (ii) eine assoziierte Mitgliedschaft möglich.
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Bedingungen von § 4 Ziffer 1 nicht erfüllt und deren Mitwirkung im Verein die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins unterstützen kann. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede Person, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 erfüllt, werden, wenn diese Person (i) steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 1 AO verfolgt (ii), belegt, aus angemessenen Gründen keine Mitgliedsbeiträge leisten zu können und (iii) im besonderen Maße geeignet und gewillt ist, zur Förderung des Vereinszwecks beizutragen. Jedes assoziierte Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand in jährlichen Abständen nach Mitgliedschaftsbeginn zu belegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Davon unabhängig ist jedes assoziierte Mitglied verpflichtet, unverzüglich einen ihm bekannt gewordenen Entfall der vorstehenden Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 (i) bis (iii) gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Bei Entfall der Voraussetzungen endet die assoziierte Mitgliedschaft. Das assoziierte Mitglied kann gleichzeitig oder danach einen Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft stellen, der vom Vorstand satzungsgemäß zu bescheiden ist.
- (4) Über die Aufnahme von außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach eigenem, sachgerechtem Ermessen unter Beachtung der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Entscheidung ist vom

Antragsteller nicht anfechtbar. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmen und Ablehnungen zu den Hauptversammlungen.

- (5) Assoziierte Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an der Vereinsarbeit teilzunehmen und dürfen in Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren Gremien des Vereins mitarbeiten. Der Vorstand kann eine solche Mitarbeit aus sachlichen Gründen untersagen oder beenden. Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Ein Antragsrecht besteht nicht.
- (6) Assoziierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen gelten die allgemeinen Mitgliedspflichten (insbesondere die Beachtung der Satzung und die Förderung des Vereinszwecks) entsprechend.
- (7) Die außerordentliche sowie die assoziierte Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der juristischen Person oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsführung des Vereins zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig, oder
 - c) (i) bei der außerordentlichen Mitgliedschaft: durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Textform mitzuteilen;

(ii) bei assoziierten Mitgliedern: durch Vorstandsbeschluss mit einer Ausschlussfrist von einem Monat zum Monatsende. Dem betroffenen assoziierten Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Ein Ausschluss kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 (i) bis (iii) nicht mehr vorliegen. Auf Antrag des assoziierten Mitglieds kann der Vorstand, auch unabhängig eines Ausschlusses, eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft beschließen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Das assoziierte Mitglied ist bei dem Wechsel der Mitgliedschaftsstatus im Hinblick auf das Aufnahmeentgelt und die Mitgliedschaftsbeiträge wie ein Neumitglied zu behandeln. Stichtag des Statuswechsel ist der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (8) Eine Austrittserklärung nach § 5 Abs. (7) lit. b. wird auf Verlangen des Mitglieds sofort wirksam und die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung des Vereins, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für einen Austritt mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn eine Beitragserhöhung im Sinne des § 4 Ziffer 4 für das betreffende Mitglied – unabhängig davon, ob durch Satzungsänderung, durch eine Änderung der Beitragsordnung oder durch einen sonstigen Beschluss der Mitgliederversammlung – beschlossen wurde und das betreffende Mitglied dieser Beitragserhöhung nicht zugestimmt hat. Verlangt ein Mitglied den Austritt mit sofortiger Wirkung, obwohl hierfür kein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand dennoch entscheiden, dass die Beendigung der Mitgliedschaft sofort wirksam wird. Im Falle eines Austritts mit sofortiger Wirkung wird der Mitgliedsbeitrag für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, die unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist einschlägig gewesen

wäre, in voller Höhe fällig; erfolgt der Austritt jedoch aus wichtigem Grund wegen einer Betragserhöhung, gilt diese insofern nicht für das ausscheidende Mitglied, d.h. das ausscheidende Mitglied hat nur den Mitgliedsbeitrag, der für das ausscheidende Mitglied vor der Beitragserhöhung galt, zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8) und die Wählbarkeit für die Organe des Vereins (§ 7) ist auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins (§ 4 Ziffer 1) beschränkt. Außerordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Rederecht.
- (2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, in Gremien und Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung mitzuarbeiten und an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.
- (3) Juristische Personen können auf Wunsch Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter/bevollmächtigte Vertreterin (digitale Unterschrift, z.B. mittels DocuSign, ist ausreichend) ausüben.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann die Unterstützung des Vereines nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
- (5) Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder (gemeinsam „Mitglieder“) sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereines einzuhalten und die Beiträge (sofern geschuldet) ordnungsgemäß zu leisten. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, eine rechtliche Verpflichtung zur Einbringung von Arbeitskraft oder sonstigen Sach- oder Dienstleistungen besteht jedoch nicht.
- (6) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe durch eine Beitragsordnung festgelegt ist, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf einen halben Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, kann ein Säumniszuschlag in Höhe von 25% des fälligen Mitgliedsbeitrags zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Auf Beschluss des Vorstands kann in begründeten Fällen von der Erhebung eines Säumniszuschlags abgesehen werden. Die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch des Wahl- und des Wählbarkeitsrechtes, kann durch den Vorstand verwehrt werden, bis der Beitrag und der Säumniszuschlag bezahlt sind.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (2) und die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 (1) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten im Verein keine Entgelte.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Sie besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Jahresbudgets/Finanzplanung
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung mit Bestimmung und Festlegung von finanzierenden Elementen inklusive Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Einspruch und Aufhebung der Vorstandsentscheidung eines Antrags zur ordentlichen, außerordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft, wenn dies von 2/10 der Mitglieder beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Wahl des externen Abschlussprüfers
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und findet auf Einberufung des Vorstandes entweder als Präsenzveranstaltung, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon - oder Videokonferenz) oder als hybride Veranstaltung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn 2/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Vereins fordern oder der Vorstand dringliche Gründe sieht, diese einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder per Einwurfeinschreiben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung mind. in Textform per E-Mail oder in Schriftform mitgeteilten E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Ausnahmen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen organschaftlichen Vertreter des Mitglieds oder eine dafür von dem Mitglied durch Vorlage einer Vollmacht legitimierte Person

ausgeübt werden. Im Falle der Stimmrechtsausübung durch eine stimmrechtsbevollmächtigte Person (z.B. nicht vertretungsberechtigte/r Angestellte(r) des Mitglieds oder sonstige(r) Dritte(r)) hat das Mitglied spätestens bei Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand eine unterschriebene Vollmacht für diese Person vorzulegen oder vorher per E-Mail an den Vorstand zu übersenden (digitale Unterschrift, wie z.B. DocuSign, ist ausreichend). Im Fall der virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Vollmacht vor Versammlungsbeginn gegenüber dem Vorstand oder der Versammlungsleitung in gleicher Form nachzuweisen. Die erteilte Vollmacht gilt, sofern sie keine anderslautenden Bestimmungen enthält, bis auf Widerruf auch für alle nachfolgenden Mitgliederversammlungen. Wird die Bevollmächtigung nicht entsprechend nachgewiesen, ist das betreffende Mitglied in der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Wer das Stimmrecht für das Mitglied ausübt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand festzuhalten. Jedes ordentliche Mitglied kann seine Rechte in der Mitgliederversammlung einschließlich des Stimmrechts durch eine Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann maximal zwei weitere ordentliche Mitglieder vertreten.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Wahlen ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt (es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen); eine relative Mehrheit, also die meisten der abgegebenen Stimmen ohne absolute Mehrheit reicht nicht aus. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidatinnen/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die-/derjenige, die/ der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (9) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch öffentliches Zeichen, auch bei Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege. Wenn mehr als ein Drittel der Anwesenden dies verlangt, ist geheim und schriftlich oder elektronisch abzustimmen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form fassen.
- (10) Die Leitung der Versammlung hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands des Vereins oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es wird dabei über jede(n) Kandidatin/en einzeln gem. § 8 Abs. 8 abgestimmt; eine Blockwahl findet nicht statt.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Er soll die verschiedenen Bereiche der Gesundheitsbranche, in denen die Mitglieder des Vereins tätig sind, und die Struktur der Mitglieder angemessen abbilden. Die jeweiligen Bereiche haben das Vorschlagsrecht für die Kandidaten ihres Bereichs.
- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Vorstands einen Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Abs. 1 S. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit den zwei stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist die/ der Vorstandsvorsitzende dauerhaft verhindert, vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam und zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist darüber hinaus einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands längere Zeit verhindert, vertritt der verbleibende stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam und zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ständige Gäste in den Vorstand einladen und an der Diskussion im Vorstand beteiligen. Ständige Gäste haben kein Stimmrecht. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 12 können als ständige Gäste in den Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltung bestellt der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung. Über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und informiert die Mitgliederversammlung über die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und werden im Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine Vereinbarung über eine marktübliche Vergütung. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Geschäftsführung hat Teilnahme- und Rederecht bei allen Gremiensitzungen und Veranstaltungen des Vereins. Die Geschäftsführung erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand ein Jahresbudget/Finanzplanung für die Aktivitäten des Vereins. Das Jahresbudget und notwendige zusätzliche Umlagen der Mitglieder nach § 13 (1), wenn diese zur Umsetzung des Jahresbudgets/Finanzplanung notwendig sind, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat einzusetzen, dessen Mitglieder zu bestimmen und abzu berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die für die Erreichung der Ziele des Vereins von Belang sind.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können in schriftlicher oder elektronischer Form dem Vorstand Vorschläge für die Beiratsbesetzung unterbreiten.
- (4) Der Beirat setzt sich aus maximal neun ehrenamtlich tätigen persönlich berufenen Mitgliedern zusammen.
- (5) Der Beirat erarbeitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäftsordnung des Beirats, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingerichtet, die die wesentlichen Arbeitsbereiche abdecken. Über die Auflösung von Ausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann durch formlose Anmeldung bei der Geschäftsführung des Vereins eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in die Ausschüsse nach (1) entsenden. Ausschussmitarbeiter sind als direkte Ansprechpartner des Ausschussvorsitzenden für die Kommunikation im Ausschuss benannt. Ausschussmitarbeiter können bei Bedarf weitere Experten, die direkt bei dem jeweiligen Mitglied des Vereins beschäftigt sind, an der Bearbeitung der Sachthemen beteiligen und zu Ausschusssitzungen einladen. Dies ist dem Ausschussvorsitz und der Geschäftsführung anzuzeigen.
- (3) Die Ausschüsse nach (1) wählen aus dem Kreis der Mitarbeiter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach (1) berichten im Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Sie berichten ebenfalls auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ausschüsse nach (1) können für die inhaltliche Arbeit in Abstimmung mit der Geschäftsführung beschließen, Arbeitsgruppen des Ausschusses nach (1) einzusetzen. Jedes Mitglied des Vereins kann durch formlose Anmeldung bei der Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Regelung in (4) Mitarbeiter in diese Arbeitsgruppen entsenden.
- (5) Die Arbeit der Ausschüsse nach (1) kann als persönliches Treffen, als persönliches Treffen mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme oder vollständig im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon - oder Videokonferenz) stattfinden. Für ihre Arbeit können die Ausschüsse nach (1) und deren Arbeitsgruppen die Unterstützung der Geschäftsstelle des Vereins in Anspruch nehmen

§ 13 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen nach § 6 (6) und § 6 (7) entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung dazu. Weiterhin können Einnahmen, Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins genutzt werden. Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Beauftragung von Leistungen für den Verein an Mitglieder des Vereins ist nur nach einer Prüfung und Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag der Geschäftsführung nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung des Auftrags möglich. Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vor der Entscheidung zur Beauftragung durch den Vorstand schriftlich zu informieren. Für die Prüfung und Entscheidung durch den Vorstand wird eine Verfahrensordnung entwickelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ausscheidende Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Dauer und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des Vermögens. Der Vorstand bestimmt den oder die Liquidatoren.